

Kriegsbeihilfen für Beamte.

Mit Rücksicht auf die durch den Krieg bedingte Gestaltung auf dem Markte der notwendigsten Bedarfsgegenstände sollen in Preußen den gering besoldeten statmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten — außeretatmäßigen — Staatsbeamten vom 1. Oktober d. J. ab während der noch andauernden Kriegszeit laufende Kriegsbeihilfen gewährt werden. Nach einem im „Reichsanz.“ veröffentlichten Erlaß der Minister Lenze und v. Loebell an die Oberpräsidenten sollen dabei folgende Grundsätze beachtet werden:

Zu berücksichtigen sind die verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Beamten mit einem Dienst Einkommen bis zu 2100 Mark jährlich, die ein oder mehrere Kinder unter 15 Jahren im Sinne des § 7 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, zu unterhalten haben. Als Dienst einkommen kommen in Betracht die gesamten dienstlichen Bezüge im Sinne der Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880, jedoch mit Ausschluß des Wohnungsgeldzuschusses (Dienstwohnung, Mietentschädigung).

Von nicht pensionsfähigen Bezügen kommen außerdem alle diejenigen in Betracht, auf welche der Beamte einen fortlaufenden Anspruch hat, und zwar soweit sie in ihrer Höhe wechselnd sind nach Maßgabe der dortseits zu treffenden Festsetzung.

Die Kriegsbeihilfen betragen monatlich für ein oder zwei Kinder unter 15 Jahren 6 Mark, für jedes weitere Kind unter 15 Jahren 3 Mark. Die Beihilfen sind zugleich mit den den Beamten zustehenden Dienstbezügen zu zahlen. Sie fallen mit Ende des Monats fort, in dem ein Kind 15 Jahre alt geworden ist.

Soweit das vorbezeichnete Dienst Einkommen durch die Beihilfen jährlich 2100 Mark übersteigen würde, sind diese entsprechend zu kürzen.

Auszuschließen von der Beihilfe sind die höheren Beamten, diejenigen, welche nur im Nebenamte Staatsbeamte sind, ferner die Beamten, die bei dem Heere oder der Flotte Dienst tun, die Beamten, die bei der Militär- oder Marineverwaltung oder bei den Verwaltungen in den besetzt gehaltenen feindlichen Gebieten beschäftigt werden und über ihre Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhalten, und die im Sanitätsdienst tätigen Beamten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme, bedingt durch die Wirkungen des Krieges und deshalb beschränkt auf die weitere Dauer des Krieges, handelt, und daß deshalb die Zuwendungen nicht die Eigenschaft von Teuerungszulagen in dem sonst üblichen Sinne haben, die nach Beendigung des Krieges bei einer etwa dann noch vorhandenen Teuerung fortgewährt werden könnten. Sie stellen lediglich Kriegsbeihilfen dar und ihre Zahlung ist nach Beendigung des Krieges einzustellen.